

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung eines Abonnements für das Deutschland-Ticket gültig ab dem 15.07.2024

als Vertragsgrundlage für ein Abonnement (nachfolgend Abo genannt)

1. Abo-Voraussetzungen

Voraussetzung für ein Abo bei der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (nachfolgend PVGS genannt) ist, dass entweder der Abonnent (Vertragspartner) selbst die innehabende Person eines in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist oder eine dritte Person, die über ein solches Konto verfügt, den Abo-Vertrag als weitere Vertragspartei mit unterzeichnet.

Weiterhin ist es notwendig, dass die PVGS ermächtigt wird, die fälligen Abo-Beträge sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto im SEPA-Lastschriftverfahren einzulösen. Der Einzug der Beträge wird der PVGS mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Die PVGS behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei negativem Prüfergebnis kommt kein Abo-Vertrag zustande.

Ist die kontoinhabende Person minderjährig, steht der gesetzliche Vertreter bzw. die sorgeberechtigte Person für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters wirksam.

Neben diesen Abo-Bedingungen gelten unsere Beförderungsbedingungen im NAWEA-Tarif und die Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets.

Für die Beantragung eines Abos zum Deutschland-Ticket stellt die PVGS den Fahrgästen ein Webportal auf ihrer Internetseite zur Verfügung. Dabei kann zwischen der Version als Handy-Ticket oder als Chipkarte gewählt werden.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Wenn der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos ist, haften der Abonnent bzw. Sorgeberechtigte und Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem Abo-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und Vertragsdauer

Der Abo-Vertrag kommt zustande durch die Bestätigung der Abo-Bestellung (Buchungsbestätigung) in Verbindung mit

- der Bereitstellung des Handy-Tickets in der App „INSA D-Ticket“ oder
- der Übergabe der Chipkarte an den Abonnenten bzw. dessen bevollmächtigte Person oder
- dem Erhalt des Abos als PDF-Datei incl. Barcode an der angegebenen Mailadresse des Abonnenten.

Das Abo beginnt zum 1. eines Kalendermonats, wobei die Bestellung bei der PVGS für ein Handy-Ticket bis zum 21. des Vormonats und für eine Chipkarte bis zum 1. des Vormonats vorliegen muss.

Der Abo-Vertrag gilt unbefristet, sofern er nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird.

Das Abo kann in Form einer Berechtigung auf Chipkarte oder als Handy-Ticket in der App „INSA D-Ticket“ genutzt werden. Der Kunde entscheidet über die Form bei der Antragstellung, wobei spätere Änderungen auf Antrag möglich sind.

Als Nachweis für die Nutzungsberechtigung des Abos ist stets ein amtliches Personaldokument mitzuführen und auf Verlangen der Fahr- oder Kontrollpersonale vorzuzeigen.

Nach Erhalt einer Chipkarte sind die aufgedruckten Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Die gespeicherten Informationen können in den Betriebshöfen der PVGS und ihrer Partnerunternehmen sowie an den Bordrechnern in den Bussen ausgelesen und überprüft werden.

Erforderliche Beanstandungen hinsichtlich der festgestellten Daten sind der PVGS unverzüglich bekanntzugeben, spätestens 4 Tage vor Beginn des neuen Monats. Spätere Beanstandungen können dafür nicht berücksichtigt werden.

4. Zahlweise

Das Abo zum Deutschland-Ticket wird mit monatlicher Zahlungsweise ausgegeben.

5. Tarifänderungen

Tarifänderungen werden automatisch Vertragsinhalt. Das gilt insbesondere für Preisänderungen.

6. Änderungen des Abos

Änderungen an einem bestehenden Abo-Vertrag können im jeweiligen Webportal vorgenommen werden und sind mit Wirkung zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich.

Veränderungen von persönlichen Daten (Name, Anschrift) u.ä. können ebenfalls im Webportal vorgenommen werden.

Im Falle einer geänderten Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Erfolgt diese Änderung nach dem 20. des Monats, wird der Beitrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto eingezogen. Daraus evtl. zusätzlich entstehende Kosten für Rückbuchungen/Rücklastschriften trägt der Abonnent/Karteninhaber pauschal in Höhe von 10 € je Vorgang.

Bei veränderten persönlichen Daten auf einer Chipkarte ist die Ausgabe einer neuen Chipkarte notwendig. Die dafür vom Abonnenten zu übernehmende Gebühr beträgt 15 €.

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten/Kontoinhabers zu Kontenveränderungen und Kontenauflösung, Veränderungen persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch den Abonnenten zu tragen.

7. Verlust oder Beschädigung

Die Chipkarte ist vom Abonnenten sorgsam zu behandeln. Dennoch eingetretene Beschädigungen sind uns umgehend persönlich oder in Schriftform bekannt zu geben.

Eine beschädigte oder defekte Chipkarte wird von der PVGS oder den Fahrpersonalen auf der Grundlage des § 8 Ungültige Fahrausweise der Beförderungsbedingungen eingezogen. Eine Ersatz-Chipkarte für diesen Fall und im Falle von Verlust ist kostenpflichtig und mit einer Gebühr in Höhe von 15 € versehen. Die Ersatz-Chipkarte wird dem Abonnenten zugesandt.

8. Kündigung des Abos

8.1. Kündigung durch den Abonnenten/Kontoinhaber

Eine Kündigung des Abos ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Dabei muss die Kündigung in Schriftform bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Monats erfolgen. Maßgeblich für die Kündigung ist der Posteingang.

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt.

Beim Handy-Ticket wird für den Folgemonat nach termingerechter Kündigung kein neues Ticket mehr in der INSA D-Ticket App zur Verfügung gestellt.

Sämtliche offene Forderungen werden dann sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Die PVGS ist berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen. Gebühren für vom Abonnenten vorgenommene Rücklastschriften werden nicht durch die PVGS getragen.

8.2. Kündigung durch die PVGS

Die Kündigung eines Abo-Vertrages durch die PVGS ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund ist u.a. dann gegeben, wenn der Abonnent/Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt oder gegen die Beförderungsbedingungen verstößt.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen wird die Chipkarte gesperrt, ein Handy-Ticket wird aus der App entfernt. Es ist dann keine weitere Nutzung der Abo-Fahrkarte mehr möglich.

Nach vollständiger Begleichung der offenen Forderungen kann eine Chipkarte wieder entsperrt werden. Hierzu muss der Abonnent sich an die PVGS wenden. Ein Handy-Ticket wird in der App wieder freigegeben. Hier ist mit einem Zeitfenster von bis zu 2 Tagen zu rechnen, was für die internen Abläufe zum Entsperren der Abo-Fahrkarten notwendig ist.

9. Fälligkeit

Der Abonnent/Kontoinhaber ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt sinngemäß für sonstige fälligen Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von der PVGS zu vertretenden Grund anfallen, hat der Abonnent/Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

10. Rücklastschriften

Kommt es zu einer nicht von der PVGS zu vertretenden Rücklastschrift, erhält der Kunde eine Mahnung mit einer gesetzten Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet den Ticketpreis sowie die Bankgebühren für die Rücklastschrift (pauschal 10 €).

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht bei der PVGS ein, wird der Abo-Vertrag durch die PVGS gekündigt (s.a. 8.2.).

Weiterhin werden im Rahmen der sich anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschalen (z.B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z.B. für Auskünfte vom Einwohnermeldeamt) gemäß §§ 280, 286 und 288 BGB fällig.

11. Erstattung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der Abo-Fahrkarte zum Deutschland-Ticket ist ausgeschlossen.

12. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag durch den Abonnenten/Kontoinhaber ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten/Kontoinhabers ist nur dann gegeben, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

13. Versandrisiko bei Chipkarten

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die Chipkarte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich der PVGS mitzuteilen.

Kommt der Abonnent seiner Anzeigenpflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die o.g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

14. Einschränkungen zur Rufbusnutzung für Inhaber von Abo-Karten des Typs Schule

Die Nutzung von Rufbussen für die Fahrten zur Schule und nach Hause ist von Montag bis Freitag an Schultagen ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind lediglich Fahrten, die in Abstimmung mit den Schulen und dem Schulamt des Altmarkkreises Salzwedel im Punkt 3.5., Buchstabe c zur Rufbusnutzung, der Tarifbestimmungen des NAWEA-Tarifs angegeben und Bestandteil separater Schulfahrpläne sind.

An Samstagen während der Schulzeit kann das Rufbusangebot für Fahrten zur Schule in der Zeit von 6 bis 8 Uhr und für Fahrten nach Hause von 12 bis 16 Uhr genutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Rufbusnutzung mit dieser Abo-Karte Schule ausgeschlossen.

15. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Abonnenten werden nur zur Erfüllung des geschlossenen Abo-Vertrages und damit verbundener Zwecke wie Bereitstellung der Abo-Fahrkarte in der gewählten Form (Chipkarte oder PDF-Datei), Durchsetzung vertragsrechtlicher Ansprüche, Fahrausweisprüfung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten führen nur berechnigte Personale der PVGS sowie im Auftrag der PVGS eingesetzte Dienstleister durch. Weiterhin gilt die Datenschutzerklärung der PVGS.

16. Verbraucherstreitbeilegung und Gerichtsstand

Die Teilnahme der PVGS an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle und der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Abo-Vertrag ergeben, ist im § 18 der Beförderungsbedingungen des NAWEA-Tarifs geregelt.